

# Erwerb des Ortsbürgerrechts

Merkblatt

## 1) Allgemeines

### Die Ortsbürgergemeinde wünscht Verstärkung

Die Ortsbürgergemeinde Laufenburg lädt Personen, welche in Laufenburg aufgewachsen sind oder schon länger hier wohnen ein, sich ins Ortsbürgerrecht aufnehmen zu lassen.

### Schweizerbürgerrecht: drei Bürgerrechte plus das Ortsbürgerrecht

Das Bürgerrecht ist eidgenössisch geregelt. Es umfasst das Schweizerbürgerrecht, das Bürgerrecht eines Kantons und das Bürgerrecht einer Gemeinde. Alle drei Bürgerrechte sind in einem vereinigt und können nur zusammen erworben werden.

Der Aargau kennt ein zusätzliches Bürgerrecht, das Ortsbürgerrecht. Das Ortsbürgerrecht kann nur erworben werden, wenn jemand bereits Bürger von Laufenburg (Einwohnerbürger) ist mit Heimatort Laufenburg.

## 2) Erwerb des Bürgerrechts

### Bürger von Laufenburg

Bürger von Laufenburg mit Heimatort Laufenburg wird man durch Geburt oder durch Einbürgerung. Eingebürgert werden Ausländer aber auch Schweizer, die noch nicht Laufener Bürger sind.

Für Schweizer, die sich in Laufenburg einbürgern wollen, gilt Folgendes:

- Wer **3 Jahre** in Laufenburg wohnt **kann** eingebürgert werden.
- Wer **10 Jahre** in Laufenburg wohnt **hat Anspruch** auf Einbürgerung.
- Weitere Voraussetzung ist, dass man nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten ist und den finanziellen Verpflichtungen nachkommt.

Die Einbürgerung erfolgt durch **Beschluss des Gemeinderates**. Eine so eingebürgerte Person ist „Einwohnerbürger“ und hat Heimatort Laufenburg. Wer vorher Bürger eines anderen Kantons war, erhält gleichzeitig das Bürgerrecht des Kantons Aargau.

Dem Gemeinderat ist ein **Gesuch mit einem speziellen Formular** einzureichen, und es sind **diverse Dokumente** nötig. Die Gemeindekanzlei händigt Ihnen das Formular aus und informiert Sie über die nötigen Unterlagen.

Es kann sein, dass durch die Einbürgerung im Kanton Aargau ein bisheriges Bürgerrecht verloren geht. Es ist daher sinnvoll, sich vor der Gesuchstellung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde des Heimatkantons zu erkundigen, welche Schritte für die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts zu unternehmen sind. Zudem ist die Anzahl der Heimateorte, die eine Person höchstens haben darf, beschränkt.

Für Ausländer gilt ein spezielles Verfahren. Die Gemeindekanzlei Laufenburg erteilt darüber Auskunft.

### **Ortsbürger von Laufenburg**

Ortsbürger kann nur werden, wer bereits Bürger von Laufenburg (Einwohnerbürger) ist.

Diese Einbürgerung erfolgt durch **Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung**. Es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung.

Als Gesuch um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht genügt ein einfaches **Schreiben an den Gemeinderat**. Weitere Dokumente sind in der Regel nicht erforderlich.

## **3) Die Wirkungen des Bürgerrechts**

### **Bürger von Laufenburg**

In allen amtlichen Schriften erscheint Laufenburg als Heimatort. Der Heimatort kann in bestimmten Rechtssituationen eine gewisse Rolle spielen. Eine grosse Wirkung hat er aber nicht.

### **Ortsbürger von Laufenburg**

Es ist auf keinem amtlichen Dokument ersichtlich, ob eine Person Bürger oder Ortsbürger von Laufenburg ist. Bei beiden ist als Heimatort Laufenburg aufgeführt.

Ortsbürger haben zusätzlich **Anteil an der Ortsbürgergemeinde** und können an der **Ortsbürgergemeindeversammlung mitbestimmen**. Die Ortsbürgergemeinde hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Betriebe, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke, die Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden und die Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt. Die Ortsbürgergemeinde könnte Steuern erheben. Ortsbürgerinnen und Ortsbürger fühlen sich besonders mit dem Dorf verbunden.

## **4) Kosten**

### **Erwerb des Bürgerrechts von Laufenburg**

Es fallen Kosten an für diverse zu beschaffende Dokumente. Für die Behandlung durch die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat werden keine oder nur geringe Gebühren erhoben.

## **Erwerb des Ortsbürgerrechts von Laufenburg**

Die Bearbeitungsgebühr pro mündige Person beträgt CHF 300.00, für ein Ehepaar CHF 500.00. Für Kinder werden keine Gebühren verlangt.

## **5) Auskünfte**

Die Gemeindekanzlei erteilt gerne weitere Auskünfte zur Einbürgerung. Tel. 062 869 11 00, Mail [gemeindekanzlei@laufenburg.ch](mailto:gemeindekanzlei@laufenburg.ch).

**GEMEINDERAT LAUFENBURG**

## Verfahren für die Einbürgerung als Ortsbürger

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, welche Schritte im Einbürgerungsverfahren erforderlich sind, je nach bisherigem Bürgerrecht (✓ erforderlich; ✗ nicht erforderlich):

Verfahrensschritt	Bisheriger Status			
	Ausländer	Bürger einer ausser-kantonalen Gemeinde	Bürger einer Aargauer Gemeinde	Bürger von Laufenburg
Personenerfassung beim Zivilstandsamt	✓	✗	✗	✗
Einbürgerungsgesuch an Gemeinderat mit Formular und div. Unterlagen	✓	✓	✓	✗
Auflage der Akten für die Stimmberechtigten	✓	✗	✗	✗
Zusicherung des Bürgerrechts durch die Einwohnergemeindeversammlung	✓	✗	✗	✗
Prüfung durch Departement des Innern des Kantons Aargau	✓	✗	✗	✗
Einbürgerungsbewilligung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements	✓	✗	✗	✗
Einbürgerungsentscheid der Justizkommission des Aargauer Grossen Rates, womit das Bürgerrecht von Laufenburg rechtskräftig erteilt wird (zusammen mit dem Aargauer und dem Schweizer Bürgerrecht)	✓	✗	✗	✗
Erteilung des Bürgerrechts von Laufenburg durch den Gemeinderat	✗	✗	✓	✗
Erteilung des Bürgerrechts von Laufenburg und des Aargauer Bürgerrechts durch den Gemeinderat	✗	✓	✗	✗
Gesuch an den Gemeinderat um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht (Brief)	✓	✓	✓	✓
Antrag des Gemeinderats an die Ortsbürgergemeindeversammlung	✓	✓	✓	✓
Erteilung des Ortsbürgerrechts durch die Ortsbürgergemeindeversammlung	✓	✓	✓	✓